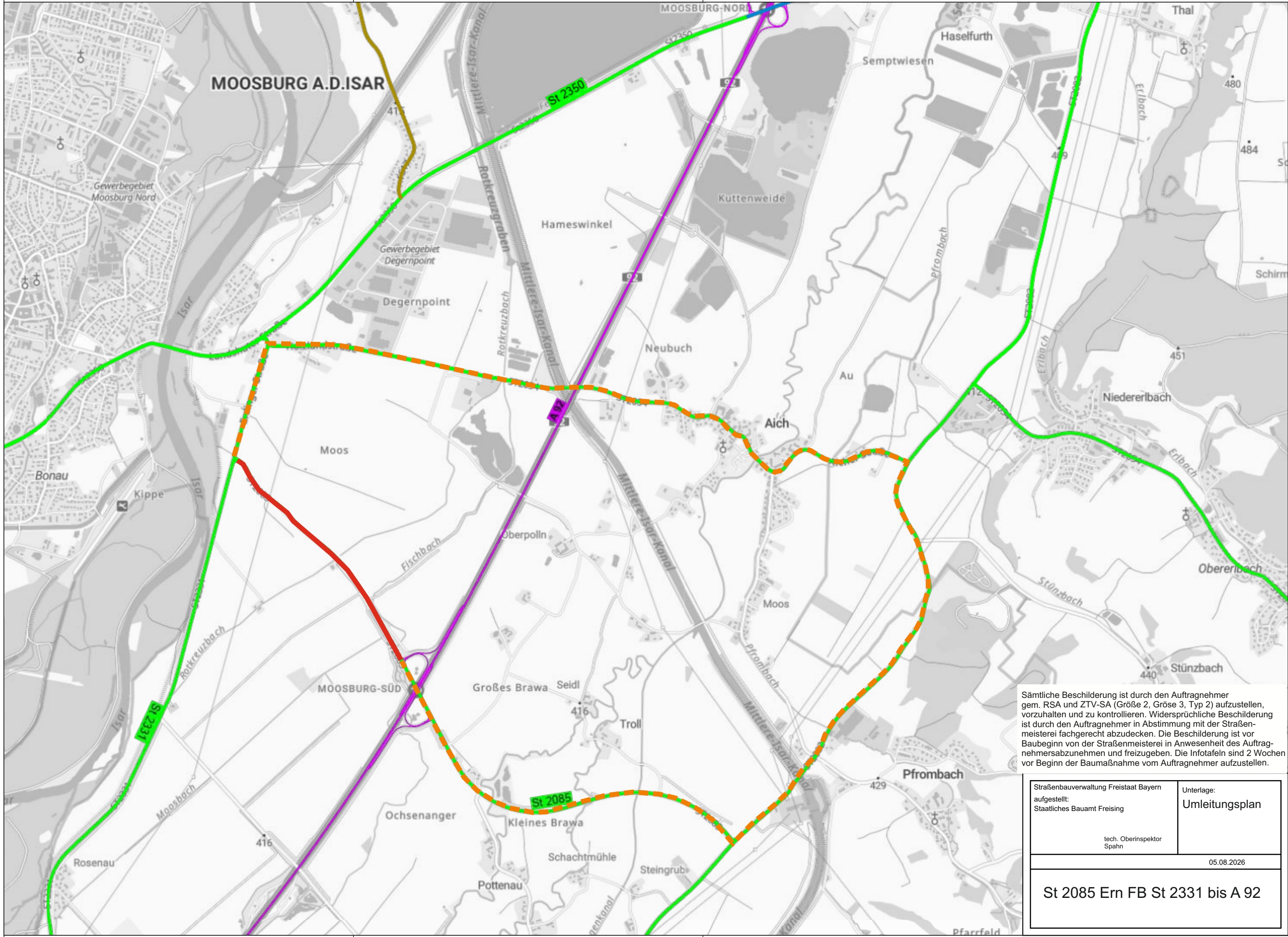




Sämtliche Beschilderung ist durch den Auftragnehmer gem. RSA und ZTV-SA (Größe 2, Größe 3, Typ 2) aufzustellen, vorzuhalten und zu kontrollieren. Widersprüchliche Beschilderung ist durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit der Straßenmeisterei fachgerecht abzudecken. Die Beschilderung ist vor Baubeginn von der Straßenmeisterei in Anwesenheit des Auftragnehmers abzunehmen und freizugeben. Die Infotafeln sind 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme vom Auftragnehmer aufzustellen.

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern aufgestellt: Staatliches Bauamt Freising	Unterlage: Umleitungsplan
tech. Oberinspektor Spahn	
05.08.2026	
St 2085 Ern FB St 2331 bis A 92	